

Schweiz. Samariterbund

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes**

Band (Jahr): **9 (1901)**

Heft 17

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

hause des Arbeiters eingebürgert würden. Ist's ein Wunder, wenn wir in ganzen zahlreichen Familien fast alle Glieder tuberkulös werden sehen, wenn die schlecht gelüftete Stube durch Spucken auf den Boden mit Bazillen erfüllt ist? Müssen wir uns wundern, wenn die Kleinen, die auf dem mit Tuberkelbazillen bedeckten Boden herumkriechen, bald sich schürfen und dieselben sich einimpfen, bald wieder mit den beschmutzten Händchen in den Mund fahren und das Verschlucken der gefährlichen Keime veranlassen, an den verschiedensten Formen der Tuberkulose, an Drüsenleiden, an Darmtuberkeln zc. erkranken? Man darf wohl sagen, daß keine verständige Mutter, der ihre Kleinen lieb sind, dieses ekelhafte Herumspucken in ihrem Hause noch dulden wird, nachdem sie auf die schlimmen Folgen einer solchen Unsitte aufmerksam gemacht worden.

Fabrikinspektor Dr. Schuler.



Schweiz. Samariterbund.

Den verehrten Vereinsvorständen teilen wir mit, daß unser Centralkassier im Laufe des Monats September per Postnachnahme die Jahresbeiträge erheben wird.

Zürich, den 24. August 1901.

Der Centralvorstand.



Vermischtes.

Über die Rettung von Menschen, deren Kleider in Brand geraten sind, enthalten die „Dienstvorschriften für die Feuerwehr der Stadt Wien“ die folgenden beherzigenswerten Angaben: „Die Rettung von Menschen, deren Kleider in Brand geraten sind, erfordert Umsicht und rasche That. Das wichtigste ist, daß die betreffende Person rasch zu Boden geworfen wird, weil die stets nach oben schlagenden Flammen bei aufrechtstehenden Menschen gerade die empfindlichsten Körperteile: Gesicht, Hals und Ohren, beschädigen, während die heißen Flammen die übrigen Körperstellen erst nach dem Durchbrennen der Kleider erreichen. Laufen mit brennenden Kleidern ist stets ein Unglück für den Betroffenen: insbesondere sind Frauen, deren Kleider in Brand geraten sind, rettungslos verloren, wenn sie, in Schmerz und Angst Rettung suchend, laufen. Die durch die Bewegung noch mehr angefachten Flammen verbreiten sich nach oben, schlagen über Brust, Hals und Kopf zusammen und treffen so die ungeschützten Körperteile, während sonst vielleicht nur die Füße in Mitleidenschaft gezogen werden. Menschen, deren Kleider in Brand geraten sind, sollen sich sofort auf den Boden werfen und wälzen und durch Zusammendrücken der brennenden Kleider oder durch Aufdrücken eines Tuches, wenn ein solches erreichbar ist, die Flammen zu ersticken trachten. Für die Rettung von Menschen, deren Kleider in Brand geraten sind, hat als Vorschrift zu gelten, daß 1. die betreffende Person mit einem durchnäßten Tuche oder Decke — in Ermangelung einer solchen mit irgend einer Bett- oder Tischdecke, einem Fußteppich, einem Kleidungsstück, Mantel oder Rock, umfaßt und schonend — aber unaufhaltsam — zu Boden gebracht und die Flammen durch Zusammendrücken der Kleider und Aufdrücken der Decke u. s. w. erstickt werden. Im Falle ein Gefäß mit Wasser zur Hand ist, aber nur dann, können die brennenden Kleider durch Ausgießen gelöscht werden; es darf aber mit dem Suchen nach Wasser nicht Zeit verloren werden. 3. Nach Ersticken der Flammen sind die heißen, verbrannten Kleider und der ganze Körper zur Abkühlung reichlich mit Wasser zu übergießen. 4. Etwaige Brandwunden sind nach den Bestimmungen der Sanitätsvorschriften zu behandeln.“

Bluthusten kommt bei verschiedenen Lungenkrankheiten vor. Manchmal werden nur einige Löffel voll Blut ausgehustet, nicht selten aber stürzt es stromweise aus dem Munde hervor. Wem solch' ein Malheur passiert, der soll sich vor allem nicht ängstigen, so ernst auch das Blutspucken genommen werden soll. Aufregung befördert nur die Blutung. Ruhe, körperliche sowohl wie geistige, ist ein vorzügliches Blutstillungsmittel. Der Kranke lege sich also sogleich ins Bett und lasse den Arzt rufen. Der Bluthustende spreche wenig und suche den ihn quälenden Hustenreiz durch energischen Willen zu unterdrücken. Das gelingt schon öfters, wenn man nur ordentlich will. Ein kalter Umschlag auf die Brust ist nützlich. Man meide aufregende Speisen und Getränke, also stark Gewürztes, Heißes; am besten ist abgekühlte Milch. Geistige Getränke sollen nur auf ärztliche Anordnung genossen werden. („Gesichtslehrer.“)